

Satzung des Turn- und Sportverein 1862 Höchststadt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1862 Höchststadt a. d. Aisch e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Höchststadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20354 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Der Verein erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist ausschließlich die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung des Sports im Allgemeinen. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind im Besonderen die Ausübung der Sportarten, welche in der Geschäftsordnung aufgeführt werden.
2. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
3. Abhaltung von Sportveranstaltungen
4. Ausbildung und Einsatz von fachlich gebildeten Übungsleitern
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

4. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500,00 €
 - c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahres- oder Monatsbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Geschäftsordnung hinterlegt.
3. Abteilungsbeiträge können von den Abteilungen nach Rücksprache mit dem Vorstand vereinbart werden. Der Abteilungsbeitrag wird in der Geschäftsordnung hinterlegt.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss
4. Verwaltungsrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Höchststadt a. d. Aisch und Aushang im Informationskasten am Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. die Vorstandschaft beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Vollmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Vollmitglied zählt wer den jährlichen Beitrag bezahlt hat. Weiterhin gibt es Abteilungen mit beitragslosen Mitgliedern. Diese Mitglieder besitzen kein Stimmrecht
7. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig ist.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Sport oder Vorstand Finanzen geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
11. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu

- wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
 14. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes im vier Jahresturnus,
 - b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 15. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Erwerb oder Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, wobei nur „Ja- und- Nein- Stimmen“ zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.
 16. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vorstand Sport und dem Vorstand Finanzen.
2. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

6. Der Vorstand ist, unabhängig davon ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
8. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
9. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 12 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat prüft und überwacht den Vorstand. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann nach aufzeigen wichtiger Gründe sein Amt niederlegen, es bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Bei Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§13 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern sowie dem Verwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
4. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
5. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
6. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
7. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen bestimmt.
8. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
9. Der Vorstand stellt den Abteilungen einen Jahresetat zur Verfügung. Die Ermittlung des Jahresetats wird in der Geschäftsordnung geregelt.

10. Vereinsintern gilt:

Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, dürfen nur getätigt werden, wenn gleichzeitig die Deckung dieser Ausgaben nachgewiesen wird. Dies gilt auch für die Abteilungen. Der Vorstand bedarf zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Wer für den Verein, das gilt auch für die Abteilungen, ungenehmigte oder ungedeckte Ausgaben leistet oder Belastungen übernimmt oder veranlasst, haftet hierfür persönlich.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Der Präsident und die beiden Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein handlungsfähig.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses (z. B. Festausschuss, Bauausschuss).

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Sollten sich keine Kassenprüfer finden, muss die Kassenführung von einem unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.

§18 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) werden in der gesonderten Datenschutzverordnung aufgeführt und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur dieser eine Punkt stehen. Eine vierwöchige Ladungsfrist ist einzuhalten.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft beschlossen hat
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich verlangen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen umfasst das gesamte Eigentum des Vereins, einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so übernimmt der Hauptverein automatisch deren gesamten Besitz.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Vermögen in den Besitz der Stadt Höchstadt a. d. Aisch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Für den Fall der Ablehnung durch die Stadt Höchstadt a. d. Aisch, fällt das gesamte Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e. V. mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Beschlüsse über Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Geschäftsordnung

Alle weiteren Bestimmungen in Bezug auf Vorstand, Vereinsausschuss, Abteilungen, Mitgliederversammlung, Vereinsbeitrag, Kursgebühren und Kooperationen regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.08.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung ungültig.

Höchstadt a. d. Aisch, den 20.08.2020

Geändert: 17.02.2022